

# SATZUNG

## des Turnvereins Denzlingen 1904

### I. Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Turnverein Denzlingen 1904".  
Er ist der Nachfolger des erstmals nachweislich im Jahre 1904 gegründeten und 1933 aufgelösten Turnvereins Denzlingen. Er wurde im Jahre 1951 mit der gleichen Zweckbestimmung wiedergegründet und führt die Tradition des früheren Vereins fort.
2. Sitz des Vereins ist Denzlingen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Emmendingen eingetragen.

#### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch "Förderung der Leibeserziehung".
2. Zweck und Aufgabe ist, die Mitglieder durch Pflege der Leibesübungen in der vom Deutschen Turnerbund dargestellten Vielseitigkeit körperlich zu ertüchtigen und in sportlicher und kameradschaftlicher Weise zu fördern. Er ist Mitglied des Badischen Turnerbundes im Deutschen Turnerbundes und bekennt sich zu dessen Grundsätzen.
3. Der Verein ist in folgende Abteilungen gegliedert:
  - 1 - Turnen und Gymnastik
  - 2 - Volleyball
  - 3 - Leichtathletik
  - 4 - Tischtennis Schwimmen
  - 5 - Skifahren
  - 6 - Handball
  - 7 - JudoDiese Abteilungen sind zwecks Ausübung ihrer jeweiligen Sportart Mitglied ihres zuständigen Fachverbandes.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden und neutral.
5. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### § 3 Vereinsjahr .

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Alter und Wohnung. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, wobei die Zustimmung eines Elternteils ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt gilt, erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.  
Alle Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind vorher zu erfüllen.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam; für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn -  
das Mitglied
  - mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

### § 6 Gliederung der Mitglieder

Die Mitglieder gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder, das sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. Jugendliche, das sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Kinder, das sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
4. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

### § 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, soweit er hierfür zuständig ist.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Die persönliche Anwesenheit zur Stimmabgabe ist erforderlich.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen des Badischen Turnerbundes und der Fachverbände, denen die einzelnen Abteilungen über den Verein angehören, und die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
5. Die Mitglieder vertreten die Interessen des Turnvereins und haben die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten.

#### § 8 Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig und werden jährlich entrichtet. Auf Antrag ist halbjährliche Zahlung möglich.

Beiträge können auf Antrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge (für bestimmte Sportarten) und Umlagen festsetzen.

Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.

### **III. Organe des Vereins**

#### § 9 Organe des Vereins sind

- 1 - die Mitgliederversammlung,
- 2 - der Vorstand.

#### § 10 Mitgliederversammlung

##### 1. Einberufung

1.1 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfindet. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn durch Bekanntgabe in der für Denzlingen maßgebenden Ausgabe der Badischen Zeitung, Freiburg oder in "Von Haus zu Haus" und mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung in der Geschäftsstelle des TVD einzusehen ist sowie im vereinseigenen Schaukasten aushängt.

1.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen.

1.3 Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

1.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

##### 2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 2.1 den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Berichte der Abteilungsleiter und die Jahresrechnung sowie die Berichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
- 2.2 den Vorstand zu entlasten;
- 2.3 den Vorstand und zwei Kassenprüfer gem. § 11.1 und § 13 dieser Satzung zu wählen;
- 2.4 den Mitgliedsbeitrag, evtl. Zusatzbeiträge und Umlagen sowie die Aufnahmegebühr festzusetzen;
- 2.5 die Satzung zu ändern;
- 2.6 eingegangene Anträge zu behandeln;
- 2.7 den Verein aufzulösen,
3. Beschlüsse  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse, sofern sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftwart und dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter zu unterschreiben ist.

## § 11 Vorstand

### 1. Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### 2. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. -dem ersten Vorsitzenden
2. -den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Verwaltung und Sport)
3. -dem Kassenwart
4. -dem Schriftwart
5. -dem Oberturnwart
6. -dem Jugendwart
7. -den Beisitzern (höchstens 12).

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er führt den Verein und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er beruft die Mitgliederversammlung ein unter Aufstellung der Tagesordnung. Er erlässt zur Regelung des Vereinsbetriebs Geschäftsordnungen und fasst Beschluss über Ehrungen. Er bestellt Personen für bestimmte Dienstleistungen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste oder in seiner Vertretung ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens neun weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit

einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des leitenden Vorsitzenden doppelt. Bezüglich der Abfassung der Niederschrift gilt § 10.5.

#### § 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der erste und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftwart. Davon sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB der erste und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
2. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins. Er hat Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitgliedern. Er hat die Entscheidungsbefugnis über Ausgaben für vereinsdienliche Zwecke, sofern der Betrag von 1.000,00 DM nicht überschritten wird.
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind ständige Vertreter des ersten Vorsitzenden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.  
Der für den Bereich Verwaltung zuständige stellvertretende Vorsitzende ist ständiger 1. Vertreter des ersten Vorsitzenden gem. Abs. 2.
4. Der Kassenwart erledigt die kassentechnischen Angelegenheiten und legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie den Kassenabschluss vor.  
Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.
5. Der Schriftwart fertigt die Berichte und Niederschriften über sämtliche Sitzungen des Geschäftsjahres, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

#### § 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, sie prüfen den Kassenbericht vor der Vorlage auf der Mitgliederversammlung und berichten der Mitgliederversammlung.

#### § 14 Oberturnwart

Der Oberturnwart überwacht die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs.

#### § 15 Jugendwart

Der Jugendwart unterstützt die Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen, fördert die Jugendarbeit und vertritt ihre Interessen im Vorstand.

#### § 16 Beisitzer

Die Beisitzer vertreten die Gesamtheit der Mitglieder im Vorstand. Jede Abteilung muss mit mindestens einem Beisitzer im Vorstand vertreten sein.

#### § 17

Alle Vorstandsmitglieder nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 18 Haftung

Die Haftung des Vereins für seine Verbindlichkeiten regelt sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Höhe der Haftungssumme ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### § 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Der Beschluss kann nur lauten, das Vermögen der Gemeinde Denzlingen zu übertragen mit der Maßgabe, es an einen künftigen Turnverein in Denzlingen auszuhändigen oder für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.
3. Gleiches gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Aufhebung des Vereins.

### § 20 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

### § 21 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt die Datenschutzverordnung, die der Vorstand beschließt.

### § 22

Die vorstehende Ergänzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.05.2019 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 15.03.1985.

Denzlingen, den 16.05.2019

der erste Vorsitzende  
(Schubien)